



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de

Aus dem Inhalt ...

- *Informieren. Mitreden. Mitgestalten.*
Jetzt für den Beiratswahlkampf der Stadt Lich bewerben!
- *Allgemeinverfügung zur vorübergehenden Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in Hinblick auf die Entnahme im Rahmen des Gemeindegebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Landkreis Gießen*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich*

Informieren. Mitreden. Mitgestalten. Jetzt für den Beiratswahlkampf der Stadt Lich bewerben!

Sie möchten die Zukunft Lichs aktiv mitgestalten? Dann bewerben Sie sich für den Beiratswahlkampf der Stadt Lich! Der Beiratswahlkampf begleitet die Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung, bringt Ideen ein und stärkt den Austausch zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung. Er tagt etwa vier- bis sechsmal pro Jahr. Die Ernennung gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Mitmachen können alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Lich oder einem Stadtteil haben und kein politisches Mandat sowie keine Vorstandsfunktion in einer Partei oder Wählergemeinschaft auf kommunaler Ebene ausüben.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Entscheidend sind Interesse an kommunalen Themen, Offenheit für neue Ideen und die Bereitschaft zum konstruktiven Austausch.

Die Mitglieder werden per Losverfahren ausgewählt. Die Auslosung findet am 9. September 2026 im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung statt.

Besonders freuen wir uns über Bewerbungen aus den Stadtteilen, damit der Beirat die Vielfalt unserer Stadt bestmöglich widerspiegelt.

Interesse? Dann bewerben Sie sich bis 26.08.2026, bringen Sie Ihre Ideen für die Bürgerbeteiligung in Lich ein!

Hier geht's zur Bewerbung: <https://unser.lich.de>



Wasser- und Bodenschutz



Allgemeinverfügung zur vorübergehenden Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in Hinblick auf die Entnahme im Rahmen des Gemeindegebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Landkreis Gießen

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), erlässt der Kreis-ausschuss des Landkreises Gießen, vertreten durch den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz als zuständige untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Rahmen des Gemeindegebrauchs wird im Landkreis Gießen mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres untersagt.

2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Gewässereigentümer so wie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres – längstens bis zur Aufhebung durch den Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Gießen.
4. Die Nichtbeachtung der Untersagung nach Ziffer 1 und 2 stellen gemäß § 73 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu einhunderttausend Euro (100.000,00 EUR) geahndet werden (§ 73 Abs. 2 HWG).
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II. Zuständigkeit:

Der Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Gießen ist als untere Wasserbehörde gemäß § 64 (3) HWG die für den Erlass zuständige Behörde.

III. Begründung:

Aufgrund der Hitzeperiode haben sich in den Gewässern niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die bisher gefallenen Niederschlagsmengen führten nicht zu einer Erholung der Wasserstände über den Mittleren Niedrigwasserabfluss. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt diese Gefahr erheblich.

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs. 1 HWG sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 HWG.

Danach können der Gemeindegebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Gemeindegebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist erforderlich, angemessen und geeignet, um die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und da mit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter beim Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz unter der Telefonnummer 0641/9390-3573 zur Verfügung.

Diese Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite (<https://www.lkgi.de/oeffentliche-bekanntmachungen>) unter der Rubrik »Amtliche Bekanntmachung« in digitaler Form einsehbar.

IV. Hinweise:

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen erhoben werden.

Gießen, den 15.07.2026

Landkreis Gießen –
Der Kreisausschuss
Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übung am Montag, 27.07.2026, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

Übung am Mittwoch, 29.07.2026, 20.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übung am Sonntag, 26.07.2026, 10.00 Uhr

Einsatzabteilung Nieder-Bessingen

Übung am Dienstag, 28.07.2026, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich